

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

39 (24.6.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 39

Karlsruhe, den 24. Juni

1921

### Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| Nr. 125. Ordnung des Dienstes der Reichseisenbahnen.   | Nr. 127. Untersuchungsführung bei Betriebsunfällen. |
| Nr. 126. Urlaub und Freifahrt an Eisenbahnbedienstete zur Teilnahme an den Tagungen der Organisationsverbände. | Nr. 128. Eisenbahnverkehrsordnung.                  |

### A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 125. Ordnung des Dienstes der Reichseisenbahnen.

A 6. Zb 41. (Abf. 39. 24. 6. 21.) Mit Wirkung vom 1. Juli 1921 wird das Stationsamt Neuenburg im Bezirk der Betriebsinspektion Freiburg von der III. in die II. Klasse versetzt.  
Die Anlage B der Verordnung vom 25. März 1913 Nr. B 1197 (Verordnungsblatt Nr. 2/1913) ist zu berichtigen.

#### Nr. 126. Urlaub und Freifahrt an Eisenbahnbedienstete zur Teilnahme an den Tagungen der Organisationsverbände.

A 8. Zb 102. Nr. M 868. (Abf. 39. 24. 6. 21.) 1. Mit Bezug auf den mit Verfügung A 3. Zb 5. Nr. M 616 im Amtsblatt 22/1921 bekanntgegebenen Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 25. 3101 vom 8. April 1921 hat der Herr Reichsverkehrsminister auf den Hinweis einer Eisenbahndirektion, daß der § 20 des Reichslohntarifvertrages die Fortzahlung des Lohnes für die zur Teilnahme an den Verhandlungen erforderliche Zeit nicht vorsieht, mit Erlaß E. II. 26. Nr. 3871/21 vom 30. Mai 1921 weiterhin verfügt:

Es ist zutreffend, daß eine Lohnfortgewährung für die Teilnahme von Arbeitern an den Tagungen der Arbeitnehmerverbände im § 20 des Lohntarifvertrages nicht vorgesehen ist, und daß daher eine tarifvertragliche Verpflichtung der Verwaltung nach dieser Richtung hin nicht besteht. In meinem Erlaß — E. II. 25. Nr. 3101 — vom 8. April 1921 habe ich jedoch in der Form einer besonderen Vergünstigung Urlaub an Arbeiter für solche Zwecke zugestanden und es ist in den in Frage kommenden Fällen auch der Lohn (§ 4 Ziffer 1 des Tarifvertrages) fortzuzahlen.

2. Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Verfügung A 3. Zb 5. Nr. M 616 im Amtsblatt 22/1921, daß etwa durch die Beurlaubung entstehende Stellvertretungskosten ohne Ansehung der dienstlichen Tätigkeit des zu Beurlaubenden von den Organisationen zu tragen sind, sowie die Vollzugsbestimmung 4, daß diese Kosten jeweils dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion mitzuteilen sind, werden hierdurch nicht berührt.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

#### Nr. 127. Untersuchungsführung bei Betriebsunfällen.

B 16. Bb 21. Nr. 297. (Abf. 39. 24. 6. 21.) Die Führung der Untersuchung bei Betriebsunfällen geschieht vielfach nicht nach den in der Dienstanweisung für ein vereinfachtes Untersuchungsverfahren gegebenen Grundsätzen und unter Einhaltung der in § 7 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortsstellen vorgeschriebenen Zeit der Erledigung. Dies hat zur Folge, daß die Untersuchungen ungewöhnlich in die Länge gezogen werden und öfters, selbst bei einfachen Fällen, einige Monate verstreichen, bis die Untersuchungsakten abgeschlossen und vorgelegt werden. Sind dann nachträglich noch Aufklärungen und weitere Erklärungen, etwa auf Einsprachen gegen Straferkenntnisse usw. notwendig, so kann sich das Personal infolge der verkloffenen langen Zeitdauer meistens nicht mehr an die Einzelheiten der Vorgänge erinnern; außerdem hat eine solche schleppende Geschäftsbehandlung den Nachteil, daß Maßnahmen, die sich aus dem Unfall oder dessen Nebenumständen ergeben, nicht so frühzeitig, als geboten ist, getroffen werden können. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß es Fälle gibt, die durch umfangreiche Erhebungen ein größeres Schreibwerk verursachen und eine längere Zeitdauer zur Erledigung beanspruchen, jedoch dürfen aber weder hierbei, noch in allen anderen Fällen Untersuchungsakten ohne zwingende Gründe längere Zeit unbehandelt liegen bleiben. Bei Beurlaubungen oder Erkrankungen von an der Untersuchung Beteiligten sind die Akten gleichwohl mit Aktenvermerk weiterzuleiten und die ausgesetzten Erhebungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Verfügung Bb 6, Nachrichtenblatt 58/1918, Abteilung III, Ifd. Nr. 14, in gleichem Betreff und weisen darauf hin, daß unbegründete Versäumnisse obiger Art künftig verfolgt werden.

Das Personal ist zu unterweisen.

Bei diesem Anlaß machen wir, um Zweifeln zu begegnen, noch darauf aufmerksam, daß für Erstattung des schriftlichen Berichtes über Unfälle an den Herrn Reichsverkehrsminister gemäß Erlaß E. IV. 45. Nr. 1984 vom 9. März 1921 unter II 1 und unserer Aufschriftsverfügung B 10. Bb 21. Nr. M 196 vom 5. April 1921 unter Absatz 5 (zu II 1) nur die Bezirksstellen zuständig sind, die bei Ereignissen, bei denen ein betriebsleitender Beamter von ihnen an der Unfallstelle nicht zugegen war, die erforderlichen Unterlagen von den Ortsstellen einverlangen. Eine Abschrift des schriftlichen Berichtes ist hierher vorzulegen.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

#### Nr. 128. Eisenbahnverkehrsordnung.

C 31. Vb 9. (Abf. 39. 24. 6. 21.) Nachstehend wird eine Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers bekanntgegeben:

Nr. 8154. Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzblatt 1909 Seite 93 ff).  
Vom 10. Juni 1921.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, vom 29. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1859) wird folgendes bestimmt:

Die nachträgliche, unter dem 16. Februar 1920 bekanntgegebene Ergänzung des § 13<sup>(2)</sup> der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 folgenden Wortlauts:

„Bis auf weiteres können die Eisenbahnverwaltungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde den doppelten Betrag des den Fahrkarten aufgedruckten Preises erheben. Auf den Stationen, wo dieses Verfahren Platz greift, ist durch Schalterausgang darauf hinzuweisen,“  
wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1921.

Der Reichsverkehrsminister  
(gez.) Groener.